

Verband der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber in Belgien

Regelung für den Anschluss an das Niederspannungs-Stromverteilernetz¹

Seite 1 von 24 26.05.2011

-

 $^{^{1}}$ Vom Vorstand der CWaPE am 01.06.2011 genehmigtes Dokument

Inhaltsverzeichnis

| l. | BEGRIFFSBESTIMMUNG | 4 |
|-------|--|------|
| II. | GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, DAUER UND ANPASSUNG | 5 |
| Ш. | VORAUSVERFÜGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS | 5 |
| | III.a. Anschlussart | 5 |
| | III.b. Messeinrichtungen | 6 |
| | III.c. Technische Vorschriften | е |
| | III.c.1. Gesetzliche Bestimmungen und technische Vorschriften | е |
| | III.c.2. Verbrauchsgeräte | е |
| | III.c.3. Kontrolle und Bestätigung | 7 |
| | III.c.4. Betrieb der Anlagen des VNN und des Anschlusses | 7 |
| | III.c.5. Dezentrale Erzeugung | 7 |
| | III.c.6. Bereitstellung eines Bereiches oder Raumes, Mauerdurchbruch | 7 |
| | III.c.7. Besondere Bestimmungen | 8 |
| IV. | BESTIMMUNGEN ZU DEN ANSCHLUSSANLAGEN | 8 |
| | IV.a. Umfang und Eigentum des Anschlusses | 8 |
| | IV.b. Instandhaltung und Wartung | 8 |
| | IV.c. Auswechseln der Anlagen | 9 |
| | IV.d. Schaltungen | . 10 |
| | IV.e. Arbeiten an den in Betrieb befindlichen Anlagen | . 10 |
| | IV.f. Schäden an den Anlagen | . 10 |
| | IV.g. Entfernung des Anschlusses | . 11 |
| | IV.h. Veränderung der Eigenschaften des Anschlusses oder der Innenanlagen | . 11 |
| | IV.i. Zugang von Personen zu den Anlagen | . 11 |
| V. | BESTIMMUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG ELEKTRISCHER ENERGIE ÜBER DIE ANSCHLUSSANLAG 12 | EN |
| | V.a. Bereitgestellte Leistung und Spannung | . 12 |
| | V.b. Unterbrechung und Aussetzung des Netzzugriffs | . 12 |
| | V.c. Wohnsitzwechsel und Eigentumsübertragung | . 13 |
| VI. | BESTIMMUNGEN ZUR ERFASSUNG VON STROMDATEN | . 14 |
| | VI.a. Zählerstandsablesung | . 14 |
| | VI.b. Inspektion und Kalibrierung | . 15 |
| | VI.c. Irreführung oder Betrug | . 15 |
| VII. | SONDERBESTIMMUNGEN ZU ERZEUGUNGSEINHEITEN | . 15 |
| VIII. | VERANTWORTLICHKEITEN | . 16 |

Regelung für den Anschluss an das Niederspannungs-Stromverteilernetz

| | VIII.a. Verpflichtende Dekretalbestimmungen | 16 |
|-----|--|----|
| | VIII.b. Zusatzbestimmungen | 20 |
| IX. | BETRIEBSGRUNDSÄTZE | 21 |
| | Wiederherstellung der Versorgung | 21 |
| Χ. | TARIFBILDUNG, FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG | 21 |
| | X.a. Tarifbildung | 21 |
| | X.b. Abrechnung | 22 |
| | X.c. Zahlungsfristen und -modalitäten | 22 |
| | X.d. Verzugszinsen | 22 |
| | X.e. Zahlungsverzug und Anschlussunterbrechung | 22 |
| | X.f. Berichtigung von Rechnungen | 22 |
| | X.g. Berichtigung von Messdaten | 22 |
| XI. | SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 23 |
| | XI.a. Abtretung | 23 |
| | XI.b. Insolvenz | 23 |
| | XI.c. Vertraulichkeit | 23 |
| | XI.d. Korrespondenz und Datenaustausch | 23 |
| | XI.e. Auslegung der Regelung | 23 |
| | XI.f. Nichtigkeit | 23 |
| | XI.g. Rechtsverzicht | 23 |
| | XI.h. Beilegung von Streitigkeiten | 23 |
| | XI.i. Ansprechpartner und Kontaktdaten | 24 |
| | XI.j. Änderung von Daten | 24 |
| | XI.k. Änderung des gesetzlichen oder regulatorischen Rahmens | 24 |
| | XI.I. Geltendes Recht | 24 |

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Die in der vorliegenden Regelung verwendeten Begriffe und Konzepte sind so auszulegen, wie sie im Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 1. Mai 2001, oder in der Technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region, herausgegeben durch Erlass der wallonischen Regierung vom 3. März 2011, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 11. Mai 2011 (nachstehend "Technische Regelung"), festgelegt sind.

Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments gelten jedoch folgende Begriffsbestimmungen:

Das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und seine späteren Änderungen.

VERTEILERNETZBETREIBER (VNB)

Interkommunaler Betrieb/Regiebetrieb, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung die Verwaltung des Verteilernetzes und die Stromverteilung an eine Gruppe von Nutzern des Verteilernetzes innerhalb seiner territorialen Grenzen oder auf dem Gebiet einer Kommune, in der er von der wallonischen Regierung als VNB benannt wurde, gewährleistet.

INBETRIEBNAHME EINES ANSCHLUSSES

Die Unterspannungssetzung der Anlagen des VNN und die Bestätigung dieses Vorgangs gemäß dem geltenden Protokoll.

AUSSERBETRIEBNAHME EINES ANSCHLUSSES

Die physische Trennung des Anschlusses eines VNN und die Bestätigung dieses Vorgangs gemäß dem geltenden Protokoll.

DER VERTRAGSPARTNER

Der VNN oder der VNB.

DIE VERTRAGSPARTNER

Der VNN und der VNB.

EIGENTÜMER

Jedwede Person, die ein Eigentumsrecht, Erbbaurecht oder jegliches andere dingliche Recht an einem mit Anschluss ausgestatteten Gebäude genießt.

Allgemeine Verordnung über elektrische Anlagen (Règlement Général sur les Installations Électriques).

RGPT

Allgemeine Arbeitsschutzordnung (Règlement Général pour la Protection du Travail) sowie der Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (Code du bien-être au travail).

TARIF

Die Tarife, die durch die CREG unter Anwendung des Königlichen Erlasses vom 2. September 2008 über die Vorschriften zur Festlegung und Kontrolle des Gesamteinkommens und der angemessenen Gewinnspanne, der allgemeinen Tarifstruktur, der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben und der Grundsätze und Verfahrensregeln hinsichtlich der Unterbreitung und Genehmigung von Tarifen und der Berichterstattung und Kontrolle der Kosten durch die Betreiber der Stromverteilernetze genehmigt oder gegebenenfalls vorgeschrieben werden.

In Erwartung oder Ermangelung eines Beschlusses der CREG bleiben die geltenden Tarife für die betreffenden Leistungen in Kraft.

NENNSPANNUNG EINES NETZES

Die Nennspannung ist die für das Verteilernetz charakteristische elektrische Spannung, die als Referenz für den Verweis auf bestimmte Funktionseigenschaften dient.

26.05.2011

VERTEILERNETZNUTZER (VNN)

Unbeschadet der in der Technischen Regelung festgelegten Begriffsbestimmung ist ein Verteilernetznutzer jegliche Person, deren Anlagen an das Niederspannungs- (NS-) Verteilernetz angeschlossen sind, oder die in Ermangelung dessen die Obhut für diese Anlagen trägt.

II. GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, DAUER UND ANPASSUNG

Unbeschadet der Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Technischen Regelung sind in der vorliegenden Regelung die Beziehungen zwischen dem VNB und dem VNN auf der Grundlage des Antrags für den Anschluss an das Niederspannungs- (NS-) Stromverteilernetz sowohl für Abnahme- als auch für Erzeugungsanlagen festgelegt und geregelt.

Die vorliegende Regelung gilt nur für VNN, die für die Tarifklasse NS in Frage kommen. Die VNN, die nicht unter diese Tarifklasse fallen, sind aus diesem Geltungsbereich ausgeschlossen.

Als Eigentümer oder Inhaber eines (vom Gebäudeeigentümer erteilten) Nutzungsrechts an den Anlagen, die über den Anschluss, der Gegenstand der vorliegenden Regelung ist, mit dem Verteilernetz verbunden sind, ist der VNN der einzige Träger und Begünstigte der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden, ihn betreffenden Rechte und Pflichten.

Die vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des VNB in Kraft. Sie tritt an die Stelle sämtlicher älterer Regelungen und zu einem früheren Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern geschlossener Verträge oder Vereinbarungen.

Sie kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums des VNB und eine Genehmigung dieses Beschlusses seitens der CWaPE geändert werden.

Die vorliegende Regelung steht auf der Internetseite des VNB zur Einsicht bereit. Dem VNN kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch eine Druckausgabe zugestellt werden.

Eventuelle geänderte Fassungen werden ebenfalls auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Die ältere Fassung der Regelung gilt dann nicht mehr für die Rechte und Pflichten, die aus dieser Veröffentlichung hervorgehen.

III. VORAUSVERFÜGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS

III.a. Anschlussart

Der VNB legt auf der Grundlage der Bestimmungen der Technischen Regelung und der Eigenschaften des zugrundeliegenden Netzes die Anschlussart je nach angeforderter Anschlussleistung fest.

Eine Anlage darf mit nicht mehr als einem Anschluss verbunden sein, und gemeinsam dürfen die Anschlüsse des VNN den in der Technischen Regelung festgelegten Anschluss nicht überschreiten.

Die genehmigte Anschlussleistung wird durch beiderseitige Vereinbarung zwischen dem VNB und dem VNN definiert. Die Standard-Mindestleistung beträgt 40 A bei 230 V bei einphasigem Netz oder ein entsprechender Wert bei dreiphasigem Netz², mit Ausnahme von Anschlüssen, denen eine Pauschalleistung zugeordnet ist. Unbeschadet der in Artikel 62 der Technischen Regelung festgelegten Sonderfälle beträgt die erzielbare Mindestleistung, wenn ein Anschluss mehrere Benutzer betrifft, das Vielfache von 40 A/230 V entsprechend der Anzahl der Endnutzer. Die Anschlusskosten sind in ihrem Umfang insbesondere von der angeforderten Leistung abhängig und vom VNN zu tragen.

Der Streckenverlauf des Anschlusses auf dem Privatgrundstück sowie der Einbauort der Messeinrichtung werden durch beiderseitige Vereinbarung auf Vorschlag des VNB festgelegt. Sofern keine schriftlichen Vorgaben vorliegen, verläuft diese Strecke in der Regel geradlinig und senkrecht zur Straße und unter Berücksichtigung der aus den angewandten Normen hervorgehenden technischen Anforderungen.

Der restliche Streckenverlauf des Anschlusses sowie die Einbauorte und Eigenschaften seiner Bestandteile sind so festzulegen, dass die allgemeine Sicherheit, die Instandhaltung, der Normalbetrieb der Anschlussbestandteile und Hilfsgeräte gewährleistet sind und die Verbrauchserfassung, Überwachung, Prüfung und Wartung reibungslos durchgeführt werden können.

Wenn der VNB beschließt, maßgebliche und dauerhafte Änderungen an der Verteilerspannung vorzunehmen, deckt er die Kosten für die Umbauarbeiten an den Anlagen des VNN oder des Gebäudeeigentümers unter Vorbehalt des Veralterungsgrades der Anlagen, sofern mit dem VNN diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Seite 5 von 24 26.05.2011

² Bei einem Dreiphasennetz gilt der Schwellenwert von 10 kVA, der im Rahmen kleiner dezentraler Erzeugungseinheiten angewandt wird, für das gesamte System und nicht nur für die Phase.

III.b. Messeinrichtungen

Die Energie wird von einer vom VNB gelieferten und eingebauten Messeinrichtung aufgezeichnet. Der VNB ist Eigentümer dieser Messeinrichtung und bestimmt ihre Merkmale.

Der Raum, in dem die Messeinrichtung installiert ist, muss mit den gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Vorschriften übereinstimmen. Der Ort, an dem die Messeinrichtung und der Anschluss installiert sind, muss trocken, gelüftet und frei zugänglich sein, um den Zugang zu den Anlagen nicht zu behindern.

In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung darf der VNN, der einen Budgetzähler erhalten hat, vom VNB nicht verlangen, diesen durch einen konventionellen Zähler zu ersetzen, wenn er nicht für die dafür anfallenden Kosten aufkommt. Allerdings darf er gemäß der geltenden Gesetzgebung und sofern er seine Verbindlichkeiten gegenüber seinem Lieferanten beglichen hat, den VNB auffordern, das Modul "Budgetzähler" des betreffenden Zählers außer Betrieb zu setzen. Im Falle eines Wechsels des VNN kann die Abschaltung des Budgetzählers vom Lieferanten des neuen VNN angefordert werden.

Wenn das Gebäude zu weit von den öffentlichen Verkehrswegen entfernt liegt, und in jedem Falle bei einer Entfernung über 25 Meter, und wenn dem VNN dadurch keine unzumutbaren technischen oder finanziellen Einschränkungen entstehen, kann der VNB die Messeinrichtung an der Grenze zum öffentlichen Raum in einem gemäß den Vorschriften, auf Verantwortung und Kosten des VNN oder des Gebäudeeigentümers errichteten und von diesem instand zu haltenden Schutzraum im Außenbereich einrichten lassen.

In neu errichteten oder gemäß Artikel 26 Absatz 3 des Dekrets in größerem Umfang sanierten Gebäuden, die von mehreren VNN belegt sind, werden Messeinrichtungen für jeden VNN einzeln eingerichtet und gruppiert angeordnet, sofern keine Ausnahmen vorliegen.

Der VNB hat das Recht, die Messeinrichtungen jederzeit zu ändern oder auszuwechseln.

Die Anschlüsse, denen eine Pauschalleistung zugeordnet ist, sind mit keiner Messeinrichtung ausgestattet.

Die Genehmigung für einen Anschluss ohne Zähler kann nur dann erteilt werden, wenn für diese Anlage von Synergrid im Voraus ein Pauschalverbrauch festgelegt wird.

III.c. Technische Vorschriften

III.c.1. Gesetzliche Bestimmungen und technische Vorschriften

Die Anlagen des VNN und die elektrischen Geräte sowie ihr Anschluss unterliegen zum Zeitpunkt der Einrichtung oder des Anschlusses den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (RGPT), dem "Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz", der RGIE, den vom Belgischen Normungsinstitut und seinem Nachfolger "Bureau de Normalisation" festgelegten oder veröffentlichten Normen, den technischen Vorschriften von Synergrid³, insbesondere der Empfehlung C1/107, und den Vorschriften des VNB⁴, gegebenenfalls ergänzt durch die besonderen Bestimmungen des VNB, die aus den vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen des vorliegenden Falles (Angebot usw.) hervorgehen. Diese Vorschriften enthalten die technischen Bestimmungen, mit denen die Anlagen des VNN übereinstimmen müssen.

Der Anschluss darf keinen schädigenden Einwirkungen ausgesetzt werden und nicht in Berührung mit Metallen oder Produkten, die seinen Zustand beeinträchtigen können, geraten. Zudem darf er nicht für die Erdung einer elektrischen Anlage eingesetzt werden.

Der Anschluss darf weder versenkt montiert noch durch Gegenstände oder Materialien, die ohne Beschädigung nicht verlagert werden können, unzugänglich gemacht werden, ohne dass dafür die Zustimmung des VNB eingeholt wurde, und muss in diesem Fall effizient geschützt werden.

Bei der Anordnung der Messeinrichtung müssen andere, auch von Dritten in der Umgebung eingerichtete Mess- oder Zähleinrichtungen (z. B. für Wasser, Gas oder Signalübertragung) berücksichtigt werden.

III.c.2. Verbrauchsgeräte

Ergänzend zum vorangehenden Artikel müssen die Qualität und Funktionstüchtigkeit der Verbrauchsgeräte mit dem CE-Kennzeichen gewährleistet sein, davon ausgeschlossen sind ältere Geräte, die vor 1997 eingerichtet wurden.

Seite 6 von 24 26.05.2011

-

³ Verfügbar auf der Website www.synergrid.be

⁴ Verfügbar auf der Website www.synergrid.be

III.c.3. Kontrolle und Bestätigung

Vor der Unterspannungssetzung eines neuen Anschlusses oder im Falle einer maßgeblichen Änderung oder Erweiterung der vorhandenen elektrischen Anlage auf Ersuchen an den VNB muss dieser sicherstellen, dass die Konformität der Innenanlagen mit der RGIE durch eine zu diesem Zweck zugelassene Stelle geprüft wurde.

III.c.4. Betrieb der Anlagen des VNN und des Anschlusses

Durch den Betrieb der Anlagen des VNN und des Anschlusses darf der Betrieb des Netzes, an das sie angeschlossen sind, weder im Hinblick auf die technischen Eigenschaften noch bezüglich der mit dem Betrieb verbundenen Sicherheitsaspekte beeinträchtigt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Technischen Regelung ist der VNN oder der Gebäudeeigentümer verpflichtet, innerhalb der vom VNB festgelegten Fristen die von Letzterem angeforderten Änderungen vorzunehmen, wenn die Energieverteilung durch die Anlagen oder den Betrieb eines Verbrauchsgeräts beeinträchtigt wird oder Störungen verursacht werden, die gemäß der Vorschrift C10/19 von Synergrid unzulässig sind. Die Kosten für diese Instandsetzung sind je nach Verantwortlichkeit vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer zu tragen, wenn sich herausstellt, dass die Anlagen des VNN oder des Eigentümers die Beeinträchtigung verursacht haben, oder dass die erforderlichen Arbeiten aufgrund von Versäumnissen des VNN ausgeführt werden müssen. Wenn die erforderlichen Arbeiten nicht ausgeführt werden, ist der VNB berechtigt, die Versorgung nach einem letzten Aufforderungsschreiben an die CWaPE am Ende der in diesem Aufforderungsschreiben vorgesehenen Frist auszusetzen.

Der VNB kann vom VNN fordern, dass dieser auf eigene Kosten alle erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, dass der Betrieb seiner Anlagen negative Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder gegenüber anderen Nutzern des Netzes hat. Zu diesem Zweck liefert der VNB auf Antrag des VNN die benötigten Richtwerte, beispielsweise die Kurzschlussleistungen in den verschiedenen Situationen an der Anschlussstelle. Die Störungen können sowohl die Spannungswelle als auch die über das Verteilernetz übertragenen Signale der zentralen Fernsteuerung (ZFS) betreffen. Unter den obengenannten negativen Auswirkungen werden Situationen verstanden, die von den Anlagen des VNN ausgehen und die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Verteilernetzes beeinträchtigen können, sowie Situationen, die ein Risiko für den reibungslosen Netzbetrieb und die Sicherheit von Personen und Sachen darstellen können. Wenn der VNN die im Falle einer Störung geltenden Regeln nicht einhält (vgl. Artikel V.b. "Aussetzung des Zugriffs"), ist der VNB berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu setzen, um den einwandfreien Netzbetrieb zu gewährleisten.

Anschlüsse oder Anlagen eines VNN, die nicht mit den Vorschriften des VNB übereinstimmen und dadurch Schäden oder Beeinträchtigungen am Netz des VNB oder für einen oder mehrere andere Nutzer desselben verursachen, müssen vom VNN auf eigene Kosten, im Rahmen und entsprechend der in den Artikeln IV.c, IV.j. oder V.b. festgelegten Modalitäten instandgesetzt werden. Der VNB übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden gegenüber dem VNN, dem Eigentümer der Anlage, anderen VNN oder Dritten innerhalb der in Artikel IV.c, IV.j. oder V.b. festgelegten Frist, oder wenn nach Ablauf dieser Frist die Instandsetzung der Anlagen noch immer nicht erfolgt ist. Für den Fall, dass er beschließt, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, tritt er in die Rechte der geschädigten Dritten gegenüber dem Urheber des Schadens ein.

III.c.5. Dezentrale Erzeugung

Jeder VNN ist berechtigt, Stromerzeugungseinrichtungen zu installieren. Dabei muss er sicherstellen, dass die RGIE und die Vorschriften C10/11 und C10/19 von Synergrid eingehalten werden, und dass die Erzeugungseinheit von einer zu diesem Zweck zugelassenen Kontrollstelle geprüft wird, bevor er auf schriftlichem Wege einen Inbetriebnahmeantrag an den VNB stellt.

Der VNB erkennt die Inbetriebnahme an, wenn die Anlage mit den Vorschriften C10/11 und C10/19 von Synergrid übereinstimmt und von einer zu diesem Zweck zugelassenen Kontrollstelle geprüft wurde.

Die Anlage muss nicht nur mit den obengenannten, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Vorschriften übereinstimmen, sondern muss auf Kosten des VNN auch an die künftigen Aktualisierungen dieser Vorschriften sowie an sonstige ergänzende Vorschriften und Normen im Zusammenhang mit einer neuen internationalen Normung oder Gesetzgebung bezüglich der Interaktion zwischen der dezentralen Erzeugungsanlage und dem Netz oder den Anlagen der anderen VNN angepasst werden. Die Anpassung an diese neuen Normen erfolgt für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits in Betrieb befindlichen Anlagen gemäß ihrer in vernünftiger Weise bewerteten technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

III.c.6. Bereitstellung eines Bereiches oder Raumes, Mauerdurchbruch

Im Rahmen der Vorschriften der Technischen Regelung ist der VNB berechtigt, im Gebäude des Eigentümers bzw. in dem vom VNN belegten Gebäude über einen beiderseitig vereinbarten Ort zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der anderen Anschlussgeräte zu verfügen. Bei Mehrfamilienhäusern oder Gebäuden mit einer beantragten Anschlussleistung

Seite 7 von 24 26.05.2011

über 56 kVA kann dieses Recht zudem die Bereitstellung eines geeigneten Raumes umfassen, um dort gegebenenfalls die Umspanneinrichtungen unterzubringen.

Der Eigentümer oder der VNN ist verpflichtet, dem VNB diesen Raum oder Bereich kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die Anlagen des VNB ausschließlich das betreffende Gebäude sowie die gegebenenfalls zugehörigen Nebengebäude versorgen.

Falls erforderlich, und auf Antrag des VNB oder des VNN kann die Bereitstellung eines Raumes oder Bereiches zu diesem Zweck durch eine Sondervereinbarung (kostenlose Bereitstellung, Abtretung, langfristiger Nutzungsvertrag, Dienstbarkeit/en usw.) formalisiert werden. Auf Begehren des VNB oder des VNN erfolgt diese Vereinbarung auf der Grundlage einer notariellen Urkunde, die vor der Ausführung der Arbeiten des VNB in dem betreffenden Gebäude bzw. auf dem betreffenden Grundstück ausgestellt werden muss.

Der Durchbruch der Gebäudemauer kann vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer gemäß den Bestimmungen der Technischen Regelung und gegebenenfalls nach den Vorgaben des VNB vorgenommen werden.

Der Mauerdurchbruch muss vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer so abgedichtet werden, dass er für Wasser und Gas undurchlässig ist.

Außerhalb von auf Privatgrundstücken errichteten Gebäuden und bis einschließlich zum Mauerdurchbruch wird das Anschlusskabel in einer Rohrleitung verlegt, die nicht für andere Leitungen oder Kabel genutzt werden darf.

Die Öffnung für die Durchführung des Anschlusses darf nicht für andere Kabel- oder Rohrleitungen genutzt werden.

III.c.7. Besondere Bestimmungen

Die Einrichtung eines privaten Netzes, einer Direktleitung oder der Weiterverkauf von Energie an einen anderen VNN setzt eine ministerielle Genehmigung voraus, sofern im Dekret hierzu keine Ausnahmeregelungen festgelegt sind.

BESTIMMUNGEN ZU DEN ANSCHLUSSANLAGEN

IV.a. Umfang und Eigentum des Anschlusses

Der Anschluss umfasst die Versorgungskabel der Anlage eines VNN einschließlich des Kabelabschnitts auf dem Grundstück des VNN bis zum Ausgang der Messeinrichtung oder in Ermangelung dessen bis zur ersten Lastabschaltvorrichtung.

Der VNB ist grundsätzlich Eigentümer der Messeinrichtung.

Unbeschadet der vorliegenden Situation und der vergüteten Arbeiten ist der VNB Eigentümer des Anschlusses, mit Ausnahme der nachstehenden Fälle:

- Im Falle eines Anschlusses oder eines Anschlussabschnitts, der funktioneller Bestandteil des Netzes ist;
- Im Falle einer besonderen Vereinbarung;
- Wenn der VNN verpflichtet ist, dem VNB das Kabel zwischen der Messeinrichtung und dem Netz bereitzustellen.

In dem Fall, in dem der VNN verpflichtet ist, dem VNB das Kabel zwischen der Messeinrichtung und dem Netz bereitzustellen, wird dieser Anschlussabschnitt, auch wenn dieser zum Eigentum des VNN zählt, als Anlage erachtet, die funktioneller Bestandteil des Verteilernetzes ist, solange sie an das Netz des VNB angeschlossen ist. Soweit vertraglich nicht anderslautend vereinbart, ist der VNB verantwortlich für die Instandhaltung, Qualität und Betriebssicherheit dieser Anlage als funktioneller Bestandteil des Verteilernetzes gemäß den Anforderungen des VNB.

Werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem VNB und dem VNN beendet, beeinträchtigt dies weder die Eigentumsrechte des Anschlusses noch die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten.

IV.b. Instandhaltung und Wartung

Der VNB gewährleistet die Qualität und Betriebssicherheit der Anlagen des Anschlusses, sofern die ihm zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Daten, die er insbesondere vom VNN, vom Lieferanten, vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und von anderen VNB erhält, ihm dies ermöglichen, und zwar in Übereinstimmung mit der Technischen Regelung.

Unbeschadet von Artikel 103 der Technischen Regelung und der spezifischen Regelung für Anlagen, die funktioneller Bestandteil des Verteilernetzes sind, trägt jeder Vertragspartner die Verantwortung, die Kosten und den Aufwand zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebs und der Instandhaltung (Wartung und Reparatur) der Anschlussanlagen, die

26.05.2011 Seite 8 von 24

sich in ihrem Eigentum befinden (bzw. bei VNN der Anlagen, für die mit dem Eigentümer das Nutzungsrecht vereinbart wurde).

Unbeschadet der für die Instandhaltung der Anschlusskabel geltenden, nachstehend beschriebenen Regelung gewährleistet der VNN oder der Gebäudeeigentümer den einwandfreien Betriebs- und Wartungszustand der Anlagen auf dem Privatgrundstück, darunter des Anschlussabschnitts, der zu seinem Eigentum gehört, oder für den er die Obhut trägt, oder ein mit dem Gebäudeeigentümer und/oder dem Inhaber dinglicher Rechte vereinbartes Nutzungsrecht besitzt. Der VNN oder der Eigentümer des betreffenden Gebäudes und/oder der Inhaber dinglicher Rechte sind/ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Schäden am Anschluss auf dem Privatgrundstück zu vermeiden. Er übernimmt die alleinige Haftung für Unfälle oder Schäden, die aus dem Bestehen oder der Nutzung dieser Anlagen hervorgehen können. Der VNN bürgt für den Eigentümer des betreffenden Gebäudes und/oder den Inhaber dinglicher Rechte. Folglich informiert der VNN den Eigentümer des betreffenden Gebäudes und/oder den Inhaber dinglicher Rechte über einen bestehenden Anschluss und/oder den Streckenverlauf eines neuen Anschlusses. Gegebenenfalls fordert er sie umgehend auf, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Schäden zu vermeiden.

Der VNN achtet auf die Instandhaltung der Messeinrichtung in seiner Obhut und darauf, dass diese keinen äußeren Einflüssen ausgesetzt ist, die materielle Schäden oder fehlerhafte Messergebnisse verursachen können. Der VNN darf keinesfalls auf eigene Initiative den Standort der Messeinrichtung verändern. Darüber hinaus trägt der VNN oder der Gebäudeeigentümer die Obhut für die vom VNB an der Messeinrichtung angebrachten Plomben oder im Allgemeinen für die gesamte Anschlussausrüstung.

Unbeschadet der regionalen Regelungen zu Entschädigungsleistungen sind die Kosten für eine Außerbetriebnahme oder eine erneute Inbetriebnahme eines Anschlusses je nach Fall vom VNN oder vom Eigentümer zu tragen. Die Kosten für die Zurückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangs-/Zufahrtswege und der auf dem Anwesen des VNN (oder des Gebäudeeigentümers) befindlichen Grundstücke in den Ausgangszustand sind vom Eigentümer oder vom VNN zu tragen.

Der VNB ist alleinig zur Durchführung der Wartung des in seinem Eigentum befindlichen Anschlussabschnitts befugt. Nur der VNB oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen darf die in seinem Eigentum befindlichen Anschlussabschnitte und Anlagen einrichten, ändern, ausbauen, verlagern oder beseitigen. Zu diesem Zweck handelt der VNB in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und den für ihn anwendbaren Vorschriften.

Im Interesse der Kohärenz und der technischen Sicherheit beauftragen der VNN und der Grundeigentümer den VNB mit der Wartung und Reparatur der Anschlusskabel auf seinem Grundstück, wenn sie sich in ihrer Obhut befinden oder ihr Eigentum sind.

Im Hinblick auf die Anschlussanlagen und -kabel auf seinem Grundstück und ihre Leitungsführungen ist der VNN oder der Grundeigentümer verpflichtet, die zweckmäßige Wartung der betreffenden Anlagen zu gewährleisten.

IV.c. Auswechseln der Anlagen

Der VNB gewährleistet, dass die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen ausgewechselt werden, wenn dies für die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Wartung und Reparatur dieser Anlagen sowie seiner gemeinwirtschaftlichen Pflichten erforderlich ist.

Der VNN passt seine Anlagen auf eigene Kosten an, damit sie den Vorschriften im obenstehenden Artikel III.c. entsprechen. Wenn der VNN die erforderlichen Anpassungen innerhalb von zwei Monaten nach seiner Kenntnisnahme der Sachlage nicht vornimmt, kann der VNB innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach dem Versenden einer Aufforderung per Einschreiben den Anschluss außer Betrieb nehmen. Diese Außerbetriebnahme kann unverzüglich und fristlos ausgeführt werden, wenn die Situation eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt oder Störungen im Verteilernetz nach sich zieht.

Bezieht sich die Nichtübereinstimmung jedoch auf eine aus der Technischen Regelung hervorgehende Norm, kann die Anschlussanlage und/oder die Anlage eines VNN, die vor dem Inkrafttreten der genannten Technischen Regelung vorhanden war, in ihrem jeweiligen Istzustand über folgende Zeiträume eingesetzt werden:

- 5 Jahre lang, wenn die Nichtübereinstimmung unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes kein Schadensrisiko für das Verteilernetz, den VNB, einen anderen Nutzer des Verteilernetzes oder jegliche andere Person birgt;
- 15 Jahre lang, wenn die Nichtübereinstimmung unabhängig von den Nutzungsbedingungen kein Schadensrisiko für das Verteilernetz, den VNB, einen anderen Nutzer des Verteilernetzes oder jegliche andere Person birgt.

Der VNB ist durch diese Bestimmungen in keiner Weise verpflichtet, die Anlage des VNN einer Prüfung zu unterziehen. Wenn die bestehende Anlage innerhalb eines der oben genannten Zeiträume gegebenenfalls weiter genutzt wird, setzt

Seite 9 von 24 26.05.2011 dies nicht voraus, dass sämtliche Eigenschaften dieser Anlage und/oder der Anlage in ihrer Gesamtheit einer Bewertung unterzogen wurden, oder dass die festgestellten Mängel innerhalb des erwähnten Zeitraums ohne Risiken fortbestehen können. Der VNN oder der Eigentümer der Anlagen sind nicht von ihrer Verantwortung bezüglich der Anwendung dieser Bestimmungen befreit.

IV.d. Schaltungen

Nur der VNB ist berechtigt, Arbeiten und/oder Schaltungen am Anschluss vorzunehmen.

Die Betriebsschaltungen bezüglich des Anschlusses fallen unter die alleinige Zuständigkeit des VNB. Gegebenenfalls eingerichtete externe Abschaltvorrichtungen dürfen nur vom VNB geschaltet werden.

Die Kosten für die auf Initiative des VNB am Netz ausgeführten Arbeiten im Normalbetrieb werden dem VNN nicht direkt in Rechnung gestellt, sondern sind Bestandteil des Netznutzungstarifs. Hingegen sind die Kosten für die vom VNB auf Anfrage des VNN oder infolge eines Zwischenfalls, dessen Ursache in den Anlagen desselben liegt, ausgeführten Schaltungen vom VNN zu tragen.

Der oder die Schutzschalter in der Messeinrichtung darf/dürfen vom VNN betätigt werden, sofern die Schaltung nicht durch Plomben gesperrt ist.

IV.e. Arbeiten an den in Betrieb befindlichen Anlagen

Bei der Ausführung von Arbeiten an den Anlagen oder in ihrer Umgebung befolgen der VNB und der VNN die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich des Schutzes von Personen und Sachen.

Der VNN ist verpflichtet, vor der Ausführung von Arbeiten an seinen Anlagen den vom VNB beauftragten Personen, die diese Arbeiten durchführen oder sich daran beteiligen, die gegebenenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften für Personen und Sachen mitzuteilen. Wenn der VNN diese Vorschriften nicht rechtzeitig bekanntgibt, stützt sich der VNB auf seine eigenen Sicherheitsvorschriften für Personen und Sachen.

Unbeschadet der einschlägigen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften ist der VNN oder der Gebäudeeigentümer verpflichtet, sich im Voraus mit dem VNB abzusprechen, wenn das Risiko besteht, dass das Verteilernetz bei den Arbeiten, die er in der Nähe des Anschlusses oder des Netzes auszuführen beabsichtigt, beschädigt werden kann.

Der VNN (oder der Gebäudeeigentümer) ist verpflichtet, Dritte über bestehende Anschlussanlagen oder ein vorhandenes Netz in Kenntnis zu setzen, sei es anlässlich von Arbeiten oder einer Änderung der dinglichen Rechte am Gebäude, beispielsweise einer Immobilienveräußerung.

IV.f. Schäden an den Anlagen

Der VNN oder der VNB übernimmt für den jeweils sie betreffenden Abschnitt der Anlage die alleinige Haftung für Unfälle oder Schäden, die sich im Zusammenhang mit dem Bestehen oder der Nutzung der Anlage, die sich in seinem Besitz befindet, oder für die er die Obhut trägt, ereignen können.

Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes gewährleistet als Obhutträger des Anschlusses bis an die Grundstücksgrenze die reibungslose Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Anlagen unter seiner Obhut, darunter des Anschlussabschnitts, der unter seiner Obhut steht, an dem er ein mit dem Gebäudeeigentümer vereinbartes Nutzungsrecht besitzt, oder der zu seinem Eigentum gehört.

Insbesondere ist es dem VNN oder gegebenenfalls dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes untersagt, eine Verlagerung/Standortänderung der Anlagen des VNB vorzunehmen, ganz gleich, ob es sich dabei um den Anschluss oder die Messeinrichtung handelt.

Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Schäden am Anschluss zu vermeiden. Insbesondere fordert er den VNB im Falle des geplanten Gebäudeabrisses auf, den Anschluss auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu entfernen.

Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist verpflichtet, den VNB unverzüglich über jegliche Beschädigung, Anomalie, Beeinträchtigung oder Nichtübereinstimmung des Anschlusses mit den Rechtsvorschriften, deren Ermittlung ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann, zu benachrichtigen, um dem VNB zu ermöglichen, die entsprechenden Abhilfemaßnahmen zu treffen. Wenn diese Benachrichtigung zwecks der effektiven Behebung der festgestellten obengenannten Beschädigung, Veränderung oder Unzulänglichkeit nicht oder verspätet erfolgt, kann die Haftung des VNB nicht geltend gemacht werden, sofern von Letzterem keine schuldhafte Pflichtverletzung begangen wurde.

Seite 10 von 24 26.05.2011

Die Anlagen des VNN oder gegebenenfalls des Eigentümers des betreffenden Gebäudes dürfen dem VNB oder Dritten gegenüber keinerlei Schäden verursachen. Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche erforderliche Arbeiten auszuführen, um die Instandsetzung seiner Anlagen bezüglich der Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Personen und Sachen (RGIE, geltende Vorschriften von Synergrid usw.) zu gewährleisten.

Unbeschadet der einschlägigen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften ist der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes verpflichtet, sich mit dem VNB abzusprechen, wenn das Risiko besteht, dass das Verteilernetz bei den Arbeiten, die er in der Nähe des Anschlusses auszuführen beabsichtigt, beschädigt werden kann.

Der VNN oder gegebenenfalls der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, Dritte über bestehende Anschlussanlagen in Kenntnis zu setzen, sei es anlässlich von Arbeiten oder der Änderung der dinglichen Rechte am Gebäude, beispielsweise einer Immobilienveräußerung.

In einem Schadensfall am Gebäude obliegt es dem VNN oder gegebenenfalls dem Gebäudeeigentümer, seiner Versicherungsgesellschaft die am Anschluss aufgetretenen Schäden mitzuteilen.

IV.g. Entfernung des Anschlusses

Ein Anschluss kann auf schriftlichen Antrag des Gebäudeeigentümers per Einschreiben, und nachdem der VNB geprüft hat, dass das Verteilernetz von keinem Nutzer mehr genutzt wird, entfernt werden.

Nur der VNB oder ein von diesem beauftragtes Unternehmen darf den Abschnitt eines Anschlusses und der Ausrüstungen in seinem Eigentum oder einer Anlage, die funktioneller Bestandteil des Verteilernetzes ist, entfernen.

Der VNB ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit, oder wenn der Anschluss seit mehr als einem Jahr nicht mehr genutzt wurde, einen Anschluss zu entfernen, nachdem er den Gebäudeeigentümer darüber in Kenntnis gesetzt hat, sofern dieser nicht seine Absicht erklärt, diesen Anschluss zur Durchführung eines Planungsprojekts zu bewahren.

Die Kosten für die Entfernung des Anschlusses, sei es auf schriftliche Anfrage des Eigentümers des betreffenden Gebäudes, wenn der Anschluss von keinem VNN genutzt wird, oder im Anschluss an eine Benachrichtigung des Eigentümers durch den VNB, wenn der VNN den Anschluss nicht mehr nutzt, sind vom Eigentümer des betreffenden Gebäudes zu tragen.

Gleiches gilt für die Kosten für die Trennung eines Anschlusses und die Rückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangs-/Zufahrtswege und der Grundstücke auf dem Anwesen des VNN oder des Eigentümers des betreffenden Gebäudes in den Ausgangszustand nach dieser Entfernung.

IV.h. Veränderung der Eigenschaften des Anschlusses oder der Innenanlagen

Der VNN informiert den VNB über technische Änderungen, die er an seinen Anlagen vornimmt, und die sich auf den Anschluss oder die Spannungsqualität des Verteilernetzes auswirken können (z. B. über die Installation oder Erweiterung einer Erzeugungseinheit). Wenn diese Informationen nicht übermittelt werden, kann die Haftung des VNB für Mängel und Schäden infolge dieser technischen Änderungen nicht geltend gemacht werden.

Im Falle einer Änderung der Abnahme-/Einspeiseeigenschaften oder der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses geltenden Bedingungen durch den VNN modifiziert der VNB den Anschluss auf Kosten des VNN, um die Sicherheit zu wahren und die ungehinderte Überwachung und Wartung des Anschlusses, den reibungslosen Betrieb der Einrichtungen und Hilfsgeräte des Anschlusses und das einfache Ablesen der Messeinrichtungen zu gewährleisten.

Der VNN verpflichtet sich, den VNB über jegliche Änderung der Abnahme- oder Einspeiseeigenschaften seiner Anlagen oder über jegliches andere relevante Ereignis unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Kosten, die aus diesen Änderungen und gegebenenfalls aus der Erneuerung sämtlicher Ausrüstungen hervorgehen, sind vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

IV.i. Zugang von Personen zu den Anlagen

Der VNN verpflichtet sich, dem VNB und den von ihm beauftragten Personen jederzeit, auch auf einfache mündliche Anfrage, den ungehinderten Zugang zu seinen Anlagen und zum Anschluss (darunter die Messeinrichtung) zu gewähren, um ihm zu ermöglichen, die Betriebs- und Wartungsschaltungen durchzuführen, sein Kontrollrecht auszuüben und im Allgemeinen seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Um dem VNB die erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen, damit dieser die Arbeiten an den betreffenden Anlagen effizient ausführen kann, verpflichtet sich der VNN, mit dem VNB Absprache zu halten und seine Ansicht im Hinblick auf die Arbeiten oder Bauarbeiten, die über den oder in unmittelbarer Nähe der Kabeltrassen ausgeführt werden müssen, zu

Seite 11 von 24 26.05.2011

berücksichtigen, um eine für beide Vertragspartner bezüglich der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit des Anschlusses akzeptable Lösung zu finden.

Der VNB übernimmt keine Haftung für Schäden am Anschluss oder Schäden infolge einer Funktionsstörung, Anomalie oder Beeinträchtigung des Anschlusses (zu dem auch die Messeinrichtung zählt), die zu einem Zeitpunkt aufgetreten sind, zu dem er nachweislich keinen Zugriff hatte oder haben konnte, es sei denn, der VNN weist nach, dass der fehlende Zugang in keinem Zusammenhang mit dem Schaden oder dessen Verschlimmerung steht.

Wenn aus Gründen, die dem Grundeigentümer oder dem VNN zuzurechnen sind, die auf seinem Grundstück befindlichen Anschlussabschnitte oder Anlagen nicht zugänglich sind, wird die Grenze für die Übernahme der Wartungs- und Reparaturkosten durch den VNB bis zur Grundstücksgrenze erweitert.

Wenn der Zugang zu den Anlagen des VNN speziellen Zugangs- und Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss der VNB im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden. Andernfalls wendet der VNB seine eigenen Vorschriften bezüglich der Sicherheit für Personen und Sachen an.

Der VNB kann sich jederzeit darüber vergewissern, dass die Rechtsvorschriften und seine eigenen Vorschriften bezüglich seiner Anlagen, zu denen die von ihm beauftragten Personen im Rahmen seiner Auftragsausführung als Betreiber Zugang haben, eingehalten werden. Er teilt dem VNN seine Anmerkungen schriftlich mit. Selbst im Falle einer Störung gewährleistet der VNN, dass der VNB sein Zugriffsrecht tatsächlich und unverzüglich ausüben kann.

Wenn der VNB aus triftigen Gründen den Verdacht einer betrügerischen Handlung seitens des VNN hegt, darf er ohne Vorankündigung auf den Anschluss und die Anlagen des betreffenden VNN zugreifen.

Während der Besichtigung der Anlagen des VNN stellt Letzterer dem VNB sämtliche erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung, damit dieser seinen Auftrag fachgerecht ausführen kann.

Wenn der VNB aus irgendeinem Grund und mit Ausnahme der in den geltenden Gesetzestexten vorgesehenen Fälle keinen Zugriff auf die Messeinrichtung besitzt, um eine Trennung vorzunehmen, stellt er dem VNN oder dem Gebäudeeigentümer sämtliche Kosten für die Deckung des daraus hervorgehenden Schadens einschließlich der Beträge im Zusammenhang mit der ungebührlich vom Netz abgenommenen Energie sowie gegebenenfalls der im Falle einer Beschädigung der Messeinrichtung und/oder des Anschlusses fälligen Entschädigung direkt in Rechnung.

BESTIMMUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG ELEKTRISCHER ENERGIE ÜBER DIE ANSCHLUSSANLAGEN

V.a. Bereitgestellte Leistung und Spannung

Der VNB verpflichtet sich gegenüber dem VNN zur Bereitstellung einer Leistung, die der im Zugriffsregister registrierten Anschlussleistung entspricht.

Der VNB gewährleistet, dass die an jeder Anschlussstelle gelieferte Spannung mit den Bestimmungen der Norm DIN EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen" übereinstimmt.

V.b. Unterbrechung und Aussetzung des Netzzugriffs

Geplante Unterbrechung:

Der VNB ist berechtigt, den Anschluss abzuschalten, wenn zur Gewährleistung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und/oder Effizienz des Verteilernetzes oder des Anschlusses Arbeiten erforderlich sind (z. B. zwecks Reparatur, Wartung, Änderung, Erneuerung, Verlagerung, Ausbau, Deponierung oder Erweiterung).

In diesen Fällen bemüht sich der VNB jedoch, einen Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Unterbrechungen die VNN möglichst wenig beeinträchtigen, und die Häufigkeit und Dauer dieser Arbeiten zu beschränken.

Außer in Notfällen und bei Unterbrechungen, die weniger als eine Viertelstunde in Anspruch nehmen, benachrichtigt der VNB den VNN gemäß der Technischen Regelung spätestens zwei Werktage im Voraus über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Wenn der VNB feststellt, dass für die Reparaturarbeiten mehr als vier Stunden benötigt werden, trifft er die entsprechenden Vorkehrungen, um die Netzversorgung durch eine von ihm als zweckdienlich erachtete, provisorische Erzeugungsanlage, vorzugsweise auf der Ebene der Hochspannungs-/Niederspannungs-Transformatorstation, zu gewährleisten. Gleiches gilt für jegliche geplante Unterbrechung des Verteilernetzes, die voraussichtlich insgesamt mehr als vier Stunden in einer Woche in Anspruch nimmt.

Der VNB veröffentlicht im Nachhinein auf seiner Internetseite das regelmäßig aktualisierte Programm der geplanten Unterbrechungen mit Angabe der jeweiligen Dauer und der Gründe, und dies innerhalb einer Frist unter fünf Tagen.

26.05.2011

- Unvorhergesehene Unterbrechung:

Jegliche Trennung der Stromversorgung aufgrund eines technischen Problems am Netz muss möglichst zeitnah behoben werden. Zu diesem Zweck verfügt der VNB über technische Teams, die außer im Falle höherer Gewalt innerhalb der in der Technischen Regelung vorgesehenen Frist eingesetzt werden und über die geeigneten Mittel verfügen, um die Arbeiten zur Behebung des Fehlers in Angriff zu nehmen.

Bei unvorhergesehenen Zugriffsunterbrechungen reicht der VNB auf Anfrage des VNN oder der von ihm beauftragten Person eine schriftliche Erklärung der Beweggründe sowie eine Zusammenfassung des Einsatzablaufs innerhalb der in der Technischen Regelung vorgesehenen Frist ein.

Der VNB veröffentlicht auf seiner Internetseite die Liste der unvorhergesehenen Netzunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als 15 Minuten mit Angaben zur Dauer und einer kurzen Darstellung der Ursachen.

Aussetzung des Zugriffs

Der VNB behält sich das Recht vor, den Zugriff auf sein Verteilernetz für den unbedingt erforderlichen Zeitraum zur Regelung der folgenden Situationen vollständig oder teilweise auszusetzen:

- 1. Im Falle einer Notsituation;
- 2. Im Falle von Betrug, wie im Erlass vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Pflichten festgelegt;
- 3. Wenn er nachweisen kann, dass die Funktionsfähigkeit des Verteilernetzes und/oder die Sicherheit von Personen und Sachen in erheblichem Maße beeinträchtigt sind;
- 4. Wenn die Anschlussleistung maßgeblich und wiederholt überschritten wird;
- 5. Wenn im Falle eines Nichthaushalts-Endkunden und nach einem Aufforderungsschreiben mit Vorgabe einer vernünftigen Frist zur Instandsetzung dieser Endkunde oder sein Lieferant seine finanziellen Verpflichtungen nicht einhält, oder wenn es zu einem gegebenen Zeitpunkt keinen benannten Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen mehr gibt;
- 6. Im Falle eines Haushalts-Endkunden gemäß den durch Erlass der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Pflichten im Elektrizitätsmarkt und seine späteren Änderungen festgelegten Modalitäten;
- 7. Wenn im Falle eines Standortwechsels die Bestimmungen des Regierungserlasses vom 30. März 2006 nicht umgesetzt wurden, was die Einleitung eines Regulierungsverfahrens gemäß dem Ministerialerlass vom 3. März 2008 nach sich zieht, dieses Verfahren jedoch erfolglos bleibt;
- 8. Wenn eine der in Artikel 133 der Technischen Regelung festgelegten Bedingungen eintritt;
- 9. Wenn der VNN seine Zähleinrichtung vorsätzlich außer Betrieb lässt.

Im Falle eines Versäumnisses des VNN, das die Außerbetriebnahme seines Anschlusses nach sich zieht, muss er die Kosten für die Außerbetriebnahme desselben aus Sicherheitsgründen zu dem zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Tarif tragen, sofern es in anderen Rechtsvorschriften nicht anderslautend festgelegt ist. Dem VNN wird im Voraus eine Mitteilung über die Abschaltung per Einschreiben zugesendet.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 25 *bis* und folgender des Dekrets kann der VNB für die oben beschriebenen unvorhergesehenen Unterbrechungen oder Aussetzungen keinesfalls haftbar gemacht werden.

Der Anschluss wird außer Betrieb gesetzt, wenn der Netzzugriff im Rahmen des Zugriffsvertrages ausgesetzt wird, sofern zum betreffenden Anschluss kein anderer Zugriffsvertrag abgeschlossen wurde.

Insbesondere unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel III.C.1. und Artikel X darf ein Anschluss erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Liefervertrag vorliegt. Ein Anschluss wird erst nach der Aufnahme des Lieferanten des VNN in das Zugriffsregister des VNB in Betrieb genommen.

V.c. Wohnsitzwechsel und Eigentumsübertragung

Wenn der VNN seinen Wohnsitz wechselt, ist er verpflichtet, seinen Energielieferanten unter Einhaltung der in der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten übernommenen Frist darüber in Kenntnis zu setzen, um diesen Wechsel im Zugriffsregister zu verzeichnen. Wenn der VNN seinen Wohnsitzwechsel nicht bekanntgibt oder wenn aus irgendeinem anderen Grund kein Lieferant an der neuen Zugriffsstelle registriert ist, verpflichtet sich der VNB, den neuen Nutzer oder den Gebäudeeigentümer auf schriftlichem

Seite 13 von 24 26.05.2011

Wege zu kontaktieren, um den neuen Lieferanten der Zugriffsstelle zu ermitteln. Wenn auf diese erste Bemühung innerhalb von 10 Kalendertagen nicht eingegangen wird, kann ein Regulierungsverfahren eingeleitet werden.

Dieses Verfahren setzt voraus, dass sich der VNB zum Kunden begibt, um ihm ein Regulierungsformular auszuhändigen (bei Abwesenheit des Kunden wird ein Bescheid hinterlassen, um den Kunden einzuladen, einen Termin innerhalb von 15 Kalendertagen zu vereinbaren). Wenn es der Kunde ablehnt, dieses Formular auszufüllen oder auf die Schreiben des VNB nicht eingeht, kann Letzterer die Versorgung der Zugriffsstelle aussetzen.

Im Falle der Übertragung der Nutzungs- oder Eigentumsrechte der beweglichen oder unbeweglichen Sachen, für die der Anschluss betrieben wird, gilt unverzüglich die vorliegende Regelung, und der Nachfolger übernimmt die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des vorangehenden VNN, ohne die personengebundenen Rechte zu übernehmen oder gesamtschuldnerisch für die zum Zeitpunkt der Übernahme vom vorangehenden VNN bestehenden personengebundenen Pflichten zu haften. Werden die Rechte und Pflichten nicht übernommen, kann der VNB sämtliche zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um diese festzulegen, und kann in diesem Zusammenhang sein Recht auf Entschädigung geltend machen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann der VNB den Netzzugriff des Anschlusses, für den kein VNN bekannt ist, aussetzen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, Dritte anlässlich einer Änderung der dinglichen Rechte am Gebäude, beispielsweise einer Immobilienveräußerung, über bestehende Anschlussanlagen in Kenntnis zu setzen.

VI. BESTIMMUNGEN ZUR ERFASSUNG VON STROMDATEN

VI.a. Zählerstandsablesung

Die Zählerstände werden vom VNB oder gegebenenfalls vom VNN selbst gemäß den Modalitäten der Technischen Regelung abgelesen.

Der Verbrauch oder gegebenenfalls die Erzeugung an den Niederspannungs-Zugriffsstellen ohne Registrierung der Lastkurve wird bei jedem Lieferanten- oder Kundenwechsel und spätestens 12 Monate nach der letzten Zählerstandsablesung vom VNB erfasst. Die Ablesung der Zählerstände erfolgt, mit Ausnahme besonderer Umstände, jedes Jahr zum selben vom VNB vorgegebenen Zeitpunkt, um einen Referenzzeitraum zu gewährleisten.

Der Endkunde ist verpflichtet, dem VNB mindestens einmal im Jahr zu gestatten, den Stand des Zählers bzw. der Zähler der von ihm genutzten Anschlussstellen abzulesen. Auf Anfrage des Netzbetreibers und/oder, wenn der Endkunde bei dem zur Zählerstandsablesung vereinbarten Termin nicht anwesend war, ist Letzterer verpflichtet, dem VNB seine Zählerstände unter Einhaltung der von ihm vorgegebenen Modalitäten mitzuteilen.

Darüber hinaus wird der Zählerstand vom VNB in einem Zeitraum von 24 Monaten mindestens einmal physisch abgelesen, sofern er über einen Zugang zu den Messeinrichtungen verfügt.

Der VNN oder der Gebäudeeigentümer muss dem VNB ungehinderten Zugang gewähren, um gemäß den Bestimmungen der Technischen Regelung die regelmäßige Ablesung der Zählerstände vornehmen zu können.

Die Zählerstandsablesung kann jederzeit von den vom VNB zu diesem Zweck ernannten Unternehmen oder Personen durchgeführt werden.

Im ersten Jahr nach der Einrichtung des Anschlusses kann der VNN fordern, dass die Zähler mehrere Male im Jahr auf seine Kosten abgelesen werden. Im Falle eines anerkannten Defekts der Messeinrichtung wird die Abnahme anhand von beiden Vertragspartnern bereitgestellter objektiver Bezugsdaten beurteilt, z. B. auf der Grundlage des im gleichen Zeitraum des Vorjahres aufgezeichneten Zählerstands, der Temperaturwerte oder jeglicher Änderungen der Abnahme durch den VNN.

Wenn der VNB keine Ist-Messdaten erfassen kann oder wenn die verfügbaren Ergebnisse unzuverlässig oder fehlerhaft sind, werden diese Messdaten im Validierungsverfahren durch angemessene Werte anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien ersetzt.

Die unzuverlässigen oder fehlerhaften Daten werden auf der Grundlage eines oder mehrerer Ermittlungsverfahren berichtigt.

Seite 14 von 24 26.05.2011

VI.b. Inspektion und Kalibrierung

Wenn der VNN oder ein Lieferant den Verdacht hegt, dass die Mess- oder Zähldaten maßgeblich fehlerhaft sind, benachrichtigt er den VNB unverzüglich darüber und kann von Letzterem per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg anfordern, eine Inspektion der Messeinrichtung vorzunehmen. Der VNB plant daraufhin möglichst umgehend die Ausführung einer Inspektion. Wenn ein maßgeblicher Fehler festgestellt wird, der insbesondere auf einen Mangel oder eine Ungenauigkeit der Messeinrichtung zurückzuführen ist, geht der VNB der Ursache auf den Grund und behebt diese möglichst umgehend. Bei Bedarf nimmt er eine Kalibrierung vor.

Ein in den Mess- oder Zähldaten enthaltener Fehler wird dann als maßgeblich eingestuft, wenn er die durch die geltende Gesetzgebung festgelegten Toleranzen überschreitet.

Eine Zähleinrichtung kann vor Ort oder im Labor einer Reihe von Prüfungen unterzogen werden, wenn der VNN oder der VNB dies für zweckdienlich hält.

Die Kosten für die vor Ort oder im Labor auf Antrag des VNN durchgeführte Inspektion oder Kalibrierung der Messeinrichtung werden von Letzterem getragen, es sei denn, dass bei einer Kalibrierung oder Inspektion ein maßgeblicher Fehler ermittelt wird, der dazu führt, dass die Messpräzision der Messeinrichtung außerhalb der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugelassenen Grenzen liegt. In diesem Fall wird auf Antrag des VNN und nur dann, wenn das messtechnische Labor des VNB nicht zugelassen ist, von einem zugelassenen Labor außerhalb des VNB eine zusätzliche Kalibrierung vorgenommen, deren Kosten der säumige Vertragspartner zu tragen hat. Dieser ist der VNB, wenn im Rahmen dieser neuen Inspektion bescheinigt wird, dass der betreffende Zähler die in der Technischen Regelung festgelegten Toleranzbereiche überschreitet.

Im Falle einer Beanstandung kann die Messeinrichtung eines VNN nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von einem zugelassenen Labor kalibriert wurde.

Bevor die Ergebnisse der Inspektion oder der Kalibrierung vorliegen, darf dem VNN nur die Hälfte der Kosten für die vor Ort oder im Labor vorgenommene Inspektion oder Kalibrierung der Messeinrichtung in Rechnung gestellt werden.

Die Plomben der Zähleinrichtungen werden nur vom Personal des VNB oder der von ihm beauftragten Person angebracht oder entfernt.

VI.c. Irreführung oder Betrug

Im Falle von Irreführung oder Betrug und einer missbräuchlichen Energieabnahme seitens des VNN nimmt der VNB eine Schätzung der hinterzogenen Energiemenge vor und trifft Vorkehrungen, damit diese in Rechnung gestellt wird. Im Falle einer Beschädigung der Zähleinrichtungen und/oder des Anschlusses stellt der VNB dem VNN oder, wenn kein VNN bekannt ist, dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes sämtliche ihm angefallenen Kosten in Rechnung.

Zusätzlich wird gemäß den Tarifbestimmungen, die der Genehmigung der CREG unterliegen, ein Betrag für die Kosten der Instandsetzung des Zählers und für die technischen und administrativen Aufwendungen zur Durchsetzung der Forderungen und zur erneuten Inbetriebnahme des Anschlusses angerechnet. Die erneute Inbetriebnahme findet nur dann statt, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

VII. SONDERBESTIMMUNGEN ZU ERZEUGUNGSEINHEITEN

Die Technische Regelung ermöglicht Selbsterzeugern, die über eine zertifizierte und bei der CWaPE als Stromerzeugungseinheit registrierte Erzeugungseinheit für ökologischen Strom mit einer Leistung von maximal 10 kVA verfügen, Netzabnahme und -einspeisung gegeneinander aufzurechnen oder die Netzeinspeisung zu bewerten. Wenn jedoch der Selbsterzeuger oder der Erzeuger die Absicht hegt, den eingespeisten Strom zu verkaufen, ist er verpflichtet, einen Rückkaufvertrag für die in das Netz eingespeiste Energie abzuschließen. In letzterem Fall ist der selbsterzeugende VNN verpflichtet, vor der Inbetriebnahme des Anschlusses mit einem einzigen Lieferanten, der wiederum verpflichtet ist, den Netzzugriff über einen mit dem VNB abgeschlossenen Zugriffsvertrag zu erhalten, einen Liefervertrag für jede bewertete Energierichtung abzuschließen.

Der Erzeuger kann die obenstehende Gegenrechnung auf jährlicher Grundlage geltend machen, es sei denn, auf seine Initiative (insbesondere bei einem Lieferantenwechsel) wird ein technischer (oder gleichwertiger) Arbeitseinsatz an seinem Anschluss vorgenommen, oder das Auswechseln seines Zählers ist vom föderalen messtechnischen Dienst vorgeschrieben. Unter diesen Bedingungen kann die Gegenrechnung nur über kürzere Zeiträume als auf der jährlichen Grundlage erfolgen.

Der VNN kann an die Anlagen angeschlossene Stromerzeugungsanlagen einrichten, die er auf eigene Kosten und auf alleinige und vollumfängliche Verantwortung betreibt. Zu diesem Zweck muss der VNN den VNB vor der Inbetriebnahme auf schriftlichem Wege über die Existenz der an seine Anlagen angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen und über

Seite 15 von 24 26.05.2011

jegliche Modifizierung derselben in Kenntnis setzen. Die Inbetriebnahme dieser Stromerzeugungsanlagen setzt das schriftliche Einverständnis des VNB voraus.

Der Anschluss einer zum Verteilernetz parallel betriebenen dezentralen Erzeugungseinheit muss mit den technischen Vorschriften von Synergrid C10/11 und C10/19 übereinstimmen.

In jedem Fall dürfen die an die Anlagen des VNN angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen nur dann in Betrieb genommen und gehalten werden, wenn sie die Sicherheit von Personen und Sachen und die Funktionsweise der Verteilung nicht beeinträchtigen.

Zur Berechnung der Anschlussleistung wird diese anhand des größeren der 2 angegebenen Leistungswerte (einer für die Einspeisung, der andere für die Abnahme), aber keinesfalls durch den Unterschied zwischen diesen 2 Werten bestimmt.

Für jede Zugriffsstelle werden der EAN-Code für die Abnahme und der EAN-Code für die Einspeisung demselben VNN zugeteilt. Wenn die Leistung der dezentralen Erzeugungsanlage an der Anschlussstelle und je VNN maximal 10 kVA beträgt, gilt der Aufrechnungsmechanismus gemäß der Technischen Regelung.

Die Erzeugungseinheit muss nicht nur mit den obengenannten, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Vorschriften übereinstimmen, sondern muss auf Kosten des VNN auch an die künftigen Aktualisierungen dieser Vorschriften sowie an sonstige ergänzende Vorschriften und Normen im Zusammenhang mit einer neuen internationalen Normung oder Gesetzgebung bezüglich der Interaktion zwischen der dezentralen Erzeugungsanlage und dem Netz oder den Anlagen der anderen VNN angepasst werden. Die Anpassung an diese neuen Normen erfolgt für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits in Betrieb befindlichen Anlagen gemäß den in vernünftiger Weise bewerteten technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Anlage.

Die vorangehenden Bestimmungen ändern in keiner Weise die Rechte und Pflichten des VNN und des VNB außerhalb ihrer mit der Stromerzeugung durch den VNN verbundenen Beziehungen.

VIII. VERANTWORTLICHKEITEN

VIII.a. Verpflichtende Dekretalbestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen des Dekrets werden in dieser Regelung gemäß Artikel 25 septies des Dekrets übernommen.

Abschnitt III. — Entschädigungsverpflichtungen

Unterabschnitt I. — Entschädigung für eine verlängerte Versorgungsunterbrechung

Art. 25 bis.

Absatz 1. Im Falle einer unvorhergesehenen Versorgungsunterbrechung, die länger als sechs aufeinanderfolgende Stunden andauert und auf ein Verteilernetz oder lokales Übertragungsnetz zurückzuführen ist, muss der Netzbetreiber den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden für diese Unterbrechung oder die Behebung derselben entschädigen.

Diese Entschädigung entfällt, wenn die mehr als sechs aufeinanderfolgende Stunden andauernde Versorgungsunterbrechung und die Behebung derselben durch einen Fall höherer Gewalt verursacht wurde.

Absatz 2. Um seinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Absatz 1 geltend zu machen, versendet der betreffende Endkunde per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg einen Antrag an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Dieser Antrag muss innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eintreten der Versorgungsunterbrechung versendet werden. Der Kunde nennt in diesem Antrag die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Daten.

Um diesen Vorgang für die betroffenen Kunden zu erleichtern, stellt der VNB dem Endkunden ein von der CWaPE zugelassenes Formular für die Beantragung einer Entschädigung zur Verfügung. Dieses Formular steht insbesondere auf der Internetseite des VNB zur Verfügung.

Die Entschädigung ist für jede mehr als sechs Stunden andauernde Unterbrechung auf 100 Euro festgelegt.

In den Anschlussverträgen kann auch ein höherer Betrag festgelegt sein.

Absatz 3. Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Datum des Einschreibens oder gemäß Absatz 2 jeglicher anderer von der Regierung als zulässig erklärten Alternative wird der Entschädigungsbetrag vom Betreiber des Netzes, an das dieser Endkunde angeschlossen ist, auf das Bankkonto des Endkunden überwiesen. Dieser VNB tritt in die Rechte des

Seite 16 von 24 26.05.2011

Endkunden gegenüber dem Netzbetreiber durch die Tatsache ein, dass sich diese Unterbrechung oder die Behebung derselben ereignet hat. Letzterer erstattet dem VNB innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der ihm zu diesem Zweck zugestellten Anforderung den an den Endkunden geleisteten Entschädigungsbetrag zurück.

Wenn die Versorgungsunterbrechung und die Behebung derselben von zwei unterschiedlichen VNB vorgenommen werden, erfolgt die Entschädigungsleistung solidarisch, der zu entschädigende Betrag ist von ihnen somit zu gleichen Teilen zu zahlen.

Absatz 4. Im Falle einer Beanstandung bezüglich der Dauer oder der Ursache der Unterbrechung und ihrer Behebung erstellt die CWaPE auf Antrag des zuerst handelnden Vertragspartners innerhalb von dreißig Kalendertagen eine diesbezügliche Stellungnahme.

Unterabschnitt II. — Entschädigung infolge eines Verwaltungsfehlers oder einer Anschlussverzögerung

Art. 25 ter.

Absatz 1. Wenn die Stromversorgung durch die Verletzung der Vorschriften des vorliegenden Dekrets oder seiner Durchführungsbeschlüsse aufgrund eines vom VNB begangenen Verwaltungsfehlers nicht gewährleistet werden kann, ist dieser Betreiber verpflichtet, bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine Pauschalentschädigung zu einem Tagessatz von 125 Euro an den Endkunden zu leisten, wobei der Höchstbetrag bei 1.875 Euro liegt. Darüber hinaus trägt dieser VNB die Kosten für die Schließung und Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden umlegen zu können.

Gleichermaßen hat der Endkunde abgesehen vom in Unterabsatz 1 erwähnten Fall Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro, die vom VNB zu zahlen ist, wenn der mit dem neuen Lieferanten abgeschlossene Vertrag zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Datum nicht in Kraft treten kann, weil der VNB auf einen von einem Lieferanten auf Initiative des Endkunden gestellten Antrag auf einen Wechsel des Lieferanten nicht angemessen eingegangen ist.

Absatz 2. Der Endkunde stellt den Entschädigungsantrag an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eintreten des Versorgungsausfalls oder der Kenntnisnahme des Fehlers im Verfahren für den Lieferantenwechsel durch den Endkunden. Der Endkunde nennt in diesem Antrag die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Daten. Um diesen Vorgang für den betroffenen Kunden zu erleichtern, stellt der VNB dem Endkunden ein von der CWaPE zugelassenes Formular für die Beantragung einer Entschädigung zur Verfügung. Dieses Formular steht insbesondere auf der Internetseite des VNB zur Verfügung.

Der VNB entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Entschädigung.

Wenn der VNB der Ansicht ist, dass der Versorgungsausfall oder der Fehler im Verfahren für den Lieferantenwechsel auf einen Fehler eines Lieferanten zurückzuführen ist, benachrichtigt er den Kunden darüber innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Entschädigung und stellt den Antrag innerhalb derselben Frist direkt diesem Lieferanten zu.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Entschädigungsantrag zu bearbeiten und den entsprechenden Betrag gegebenenfalls innerhalb derselben wie für den VNB geltenden Fristen zu zahlen.

Absatz 3. Wenn sich der VNB oder der Lieferant innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht zurückmeldet oder die Entschädigungszahlung ablehnt, kann der Kunde die Prüfung der Unterlagen durch die regionale Schlichtungsstelle gemäß Artikel 48 beantragen. Diese Beschwerde wird spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags vorgebracht.

Damit der Antrag zulässig ist, muss der Antragsteller schriftlich nachweisen, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt vom VNB und dem Lieferanten einzufordern.

Das Dossier wird von der regionalen Schlichtungsstelle geprüft. Wenn sie befindet, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, erstellt sie innerhalb von dreißig Kalendertagen diesbezüglich eine vorläufige Stellungnahme, die sie dem VNB per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg zustellt. Dieser verfügt über fünfzehn Kalendertage nach Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und diese per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg an die regionale Schlichtungsstelle zu senden. Wenn diese feststellt, dass der Versorgungsausfall oder der Fehler im Verfahren für den Lieferantenwechsel auf das Versäumnis eines Lieferanten zurückzuführen ist, stellt sie diesem Lieferanten gemäß Artikel 31 bis Absatz 2 Unterabsatz 1 die vorläufige Stellungnahme zu. Dieser setzt den Endkunden darüber in Kenntnis.

Seite 17 von 24 26.05.2011

Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Einwände des VNB oder des Lieferanten wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schlichtungsstelle per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg dem VNB, dem Endkunden und dem beteiligten Lieferanten zugestellt.

Wenn seitens des VNB oder des Lieferanten innerhalb von 50 Kalendertagen nach der Zustellung der im vorangehenden Unterabsatz erwähnten vorläufigen Stellungnahme keine Einwände eingehen, wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schlichtungsstelle fristlos per Einschreiben dem beteiligten VNB, Endkunden und Lieferanten zugestellt. Im Rahmen des Möglichen wird in der Stellungnahme eindeutig festgelegt, ob der VNB oder der Lieferant für den Stromversorgungsausfall verantwortlich ist.

Wenn die von der regionalen Schlichtungsstelle als verantwortlich benannte Person ohne berechtigten Grund versäumt, dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der endgültigen Stellungnahme die fällige Entschädigung zu zahlen, kann ihr die CWaPE eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Es gelten Artikel 53 und folgende.

Art. 25 quater.

Absatz 1. Der Endkunde besitzt Anspruch auf eine Pauschalentschädigung zu Lasten des VNB, wenn dieser den Anschluss innerhalb der nachstehenden Fristen nicht ausgeführt hat:

- 1. Für den Anschluss von Haushaltskunden gilt eine Frist von dreißig Kalendertagen, nachdem der Kunde das Angebot des VNB bezüglich des Anschlusses schriftlich anerkannt hat, wobei der VNB den Anschluss erst nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen ausführen darf;
- 2. Bei den anderen Kunden mit NS-Anschluss gilt die in dem vom VNB dem Kunden zugestellten Schreiben erwähnte Frist, und unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Bedingungen des Anschlusses beginnt diese Frist ab der schriftlichen Einwilligung des Kunden, wobei der VNB den Anschluss erst nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen ausführen darf;
- 3. Bei Kunden mit HS-Anschluss gilt die im Anschlussvertrag festgelegte Frist. Für die Entschädigung gilt ein Tagessatz von 25 Euro für Haushaltskunden, 50 Euro für die anderen Kunden mit NS-Anschluss und 100 Euro für Kunden mit HS-Anschluss.

Absatz 2. Der Endkunde stellt den Antrag auf Entschädigung an den VNB des Netzes, an das er angeschlossen ist, per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen. Der Endkunde nennt in diesem Antrag die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Daten.

Um diesen Vorgang für den betroffenen Kunden zu erleichtern, stellt der VNB den Endkunden ein von der CWaPE zugelassenes Formular für die Beantragung einer Entschädigung zur Verfügung. Dieses Formular steht insbesondere auf der Internetseite des VNB bereit.

Der VNB entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Entschädigung.

Absatz 3. Wenn sich der VNB innerhalb der vorgegebenen Frist nicht zurückmeldet oder die Entschädigungszahlung ablehnt, kann der Kunde die Prüfung der Unterlagen durch die regionale Schlichtungsstelle gemäß Artikel 48 beantragen. Diese Beschwerde wird spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags vorgebracht.

Damit der Antrag zulässig ist, muss der Antragsteller schriftlich nachweisen, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt vom VNB einzufordern.

Das Dossier wird von der regionalen Schlichtungsstelle geprüft. Wenn sie befindet, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, erstellt sie innerhalb von dreißig Kalendertagen diesbezüglich eine vorläufige Stellungnahme, die sie dem VNB per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg zustellt. Dieser verfügt über fünfzehn Kalendertage nach Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und diese per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg an die regionale Schlichtungsstelle zu senden.

Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Einwände des VNB wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schlichtungsstelle per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg dem VNB und dem Endkunden zugestellt. Wenn innerhalb von 50 Kalendertagen nach der Zustellung der im vorangehenden Unterabsatz erwähnten vorläufigen Stellungnahme seitens des VNB keine Einwände eingehen, wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schlichtungsstelle fristlos per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg dem VNB und dem Endkunden zugestellt.

Seite 18 von 24 26.05.2011

Wenn in der endgültigen Stellungnahme festgelegt wird, dass der VNB verpflichtet ist, den Endkunden zu entschädigen, der Betreiber jedoch ohne berechtigten Grund versäumt, dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der endgültigen Stellungnahme die fällige Entschädigung zu zahlen, kann ihm die CWaPE eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Es gelten Artikel 53 und folgende.

Absatz 4. In dringenden Fällen kann der Endkunde bei der CWaPE beantragen, dass sie dem VNB anordnet, den Anschluss innerhalb der von ihr vorgegebenen Frist einzurichten. Wenn der VNB diese neue Frist nicht einhält, muss der VNB gemäß Artikel 53 und folgende mit einer Verwaltungsstrafe rechnen.

Unterabschnitt III. — Entschädigung infolge der Unterbrechung, Nichtübereinstimmung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung

Art. 25 quinquies. Unbeschadet der für den Endkunden vorteilhafteren vertraglichen Bestimmungen können direkte Personen- oder Sachschäden, die einem an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden aufgrund einer Unterbrechung, der Nichtübereinstimmung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung mit elektrischer Energie entstehen, gemäß den im vorliegenden Unterabschnitt festgelegten Modalitäten Gegenstand einer Entschädigung durch den verantwortlichen Betreiber des Verteilernetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes sein.

Diese Entschädigungspflicht ist im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt diese nicht, wenn die dem Schaden zugrundeliegende Unterbrechung vorgesehen ist oder infolge eines Verwaltungsfehlers stattfindet.

Direkte Personenschäden werden vollumfänglich entschädigt.

Direkte Sachschäden sind pro Schadensfall auf einen Höchstbetrag von 2.000.000 Euro für den gesamten Schadensumfang begrenzt. Wenn der Gesamtbetrag der Entschädigungen diesen Höchstbetrag überschreitet, wird die jedem Endkunden gegenüber fällige Entschädigung entsprechend gekürzt.

Gleichermaßen unterliegt die Entschädigung für direkte Sachschäden einer Selbstbeteiligung von 100 Euro je Schadensfall.

Die Anwendung des Entschädigungshöchstbetrages und der individuellen Selbstbeteiligung ist im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes seitens des VNB ausgeschlossen.

Art. 25 sexies.

Absatz 1. Der im Sinne des vorangehenden Artikels geschädigte Endkunde erklärt den Schadensfall per Einschreiben oder auf jeglichem anderen von der Regierung als zulässig erklärten Weg gegenüber dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage nach dem betreffenden Schadensereignis oder zumindest nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls, wenn der Endkunde erst nach dem Schadensereignis davon erfährt, wobei die Erklärung des Schadensfalls nicht später als sechs Monate nach dem Eintreten des betreffenden Schadensereignisses abgegeben werden darf. Um diesen Vorgang für den betroffenen Kunden zu erleichtern, stellt der VNB den Endkunden ein von der CWaPE zugelassenes Formular für die Beantragung einer Entschädigung zur Verfügung. Dieses Formular steht insbesondere auf der Internetseite des VNB bereit.

Wenn der Endkunde innerhalb der im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Frist die Schadenmeldung irrtümlich an seinen Lieferanten zugestellt hat, gilt diese als innerhalb der festgelegten Frist zugestellt. Der Lieferant leitet die Schadenmeldung unverzüglich an den VNB weiter.

Absatz 2. Der geschädigte Endkunde übermittelt als Anlage zur Schadenmeldung sämtliche Unterlagen und Dokumente, aus denen die Berechtigung des Anspruchs und der Umfang des erlittenen Schadens ersichtlich sind.

Absatz 3. Der VNB bestätigt den Empfang der Schadenmeldung innerhalb von fünfzehn Kalendertagen per Einschreiben gemäß Absatz 1.

Innerhalb von sechzig Kalendertagen nach dem Versand der Empfangsbestätigung informiert er den Endkunden darüber, wie er mit der Schadenmeldung zu verfahren gedenkt.

Stellt sich heraus, dass das Schadensereignis nicht an seinem Netz entstanden ist, informiert der VNB den Endkunden innerhalb derselben Frist und sendet die Erklärung an den für die Unterbrechung, Nichtübereinstimmung oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung verantwortlichen Netzbetreiber. Letzterer befolgt das im vorliegenden Absatz beschriebene Verfahren.

Gegebenenfalls entschädigt der VNB den geschädigten Endkunden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Zustellung einer Schadenmeldung.

Seite 19 von 24 26.05.2011

Im Falle einer Beanstandung bezüglich der Art des Versäumnisses erstellt die CWaPE auf Antrag des zuerst handelnden Vertragspartners innerhalb von sechzig Kalendertagen eine diesbezügliche Stellungnahme. Durch dieses Verfahren der Stellungnahme werden die im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Fristen nicht ausgesetzt.

Unterabschnitt IV. — Gemeinsame Bestimmungen von Unterabschnitt I bis III

Art. 25 septies.

Absatz 1. Die Bestimmungen der Unterabschnitte I bis III schließen die Anwendung anderer Rechtsvorschriften, die eine Geltendmachung der Haftung des VNB ermöglichen, nicht aus. In keinem Fall darf die gleichzeitige Anwendung verschiedener Haftungsregelungen dazu führen, dass die Entschädigung für den Endkunden den vollumfänglichen Ersatz des erlittenen Schadens übersteigt.

Absatz 2. Die Netzbetreiber stellen finanzielle Sicherheiten in jeglicher Form bereit, um die in Artikel 25 bis - 25 quinquies vorgesehenen Entschädigungen zu gewährleisten. Der Aufwand im Zusammenhang mit den Sicherheiten zur Gewährleistung der Entschädigungen für den Fall grober Fahrlässigkeit ist in der Buchführung der Netzbetreiber klar abzugrenzen und darf gemäß Artikel 34 Absatz 20 Buchstabe g nicht in die Tarife der Netzbetreiber einbezogen werden.

Vor dem 31. März jedes Jahres liefern die Netzbetreiber der CWaPE den Nachweis für die Verfügbarkeit dieser finanziellen Sicherheiten.

Absatz 3. Die Regierung passt die in Artikel 25 bis - 25 quinquies festgesetzten Beträge jährlich an den Verbraucherpreisindex an, indem sie diese mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres multipliziert und durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets vorausgehenden Jahres dividiert.

Absatz 4. Die Artikel 25 bis - 25 septies sind in den Vorschriften und Anschlussverträgen, die für die an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden gelten, vollständig wiedergegeben.

Absatz 5. Vor dem 31. März jedes Jahres übermitteln die Netzbetreiber der CWaPE einen Bericht über die Anzahl der im vergangenen Jahr eingegangenen Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25 bis - 25 quinquies sowie über das Ergebnis dieser Anträge.

Die CWaPE erstellt zu diesem Zweck eine Berichtsvorlage.

Der VNB übermittelt den im Unterabsatz 1 genannten Bericht an jede Verwaltung der Gemeinden, auf deren Gebiet er tätig ist.

Mindestens einmal im Jahr setzt der Vorstand des VNB die Erörterung eines überarbeiteten Berichts über die Anzahl der auf Artikel 25 bis - 25 quinquies gestützten Entschädigungsanträge und die aufgrund dieser Anträge getroffenen Maßnahmen auf die Tagesordnung seiner Beratungen.

VIII.b. Zusatzbestimmungen

Spannungsschwankungen innerhalb der in Artikel V.a. festgelegten Grenzen sowie die Möglichkeit nach gegenwärtigem Stand der Technik unvermeidbarer und vom VNB zumutbarer Störungen (z. B. Mikrounterbrechungen) können nicht ausgeschlossen werden. Der VNB kann für die Folgen dieser Ereignisse nicht haftbar gemacht werden. Folglich muss der VNN, der auf diese Phänomene empfindlich reagierende Geräte einsetzt, die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Dekrets übernimmt der VNB keinerlei Haftung für Schäden infolge eines nicht auf Fahrlässigkeit des VNB zurückzuführenden Unfalls oder Brandes, einer Naturkatastrophe und im Allgemeinen jeglicher äußeren Ursache sowie in Fällen höherer Gewalt, Notfallsituationen oder unvorhersehbarer Umstände gemäß der Begriffsbestimmung in der Technischen Regelung.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Dekret und unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regelung sowie der Bestimmungen unter Punkt V.a. und c. und VIII.b. Unterabsatz 1 des vorliegenden Dokuments haftet der VNB unter anderem für ungewöhnlich lange Unterbrechungen und Spannungsschwankungen, sofern der VNN das Vorliegen eines Fehlers, eines Schadens und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen nachweisen kann

In einer durch einen Fall höherer Gewalt verursachten Notsituation, in der außergewöhnliche und vorübergehende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Verteilernetzes zu gewährleisten oder wiederherzustellen, wird die Ausführung der Aufgaben und Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses, das dieser Notlage zugrunde liegt, ganz oder teilweise ausgesetzt.

26.05.2011

IX. BETRIEBSGRUNDSÄTZE

Wiederherstellung der Versorgung

Im Falle einer Störung trifft der VNB sämtliche Vorkehrungen, um die Speisung des betreffenden Anschlusses gemäß den Sicherheitsverfahren des VNB wiederherzustellen.

Wenn sich, aus welchem Grund auch immer, eine Versorgungsunterbrechung ereignet, kann die Klemmenspannung vom VNB grundsätzlich wiederhergestellt werden, auch wenn diese Reparatur vor Ende der dem VNN mitgeteilten Frist vorgenommen werden muss. Wenn es sich jedoch um eine vom VNN beantragte Trennung oder Unterbrechung handelt, kann die Spannung erst nach Einwilligung des VNN wiederhergestellt werden. Im Falle einer dezentralen Erzeugungsanlage kann die Unterbrechung vom VNB beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Wiederherstellung der Einspeisung auf seine Zustimmung.

Der Arbeitseinsatz des VNB besteht in der Wiederherstellung der Klemmenspannung an der Zugriffsstelle. Gegebenenfalls obliegt die erneute Unterspannungssetzung der Innenanlage des VNN der Verantwortung dieses Letzteren.

Im Falle einer unvorhergesehenen Unterbrechung des Verteilernetzes oder des Anschlusses muss sich der VNB innerhalb der in der Technischen Regelung festgelegten Fristen mit den geeigneten Mitteln ausgestattet vor Ort begeben, um die Arbeiten zur Störungsbehebung einzuleiten.

Wenn der VNB - mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, technischer Unmöglichkeit oder von einer zu diesem Zweck befugten, öffentlichen Stelle anerkannter außerordentlicher Umstände (z. B. Stürme, starke Gewitter oder Schneefälle) - feststellt, dass die Reparatur die in der Technischen Regelung festgelegte Frist überschreitet, trifft er die entsprechenden Vorkehrungen, um die Netzversorgung mittels sämtlicher provisorischer Erzeugungsmittel, die er für zweckdienlich hält, unter Einhaltung der in der Technischen Regelung festgelegten Vorschriften und der anderen geltenden Gesetzestexte wiederherzustellen.

X. TARIFBILDUNG, FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

X.a. Tarifbildung

Die von den VNB angewandten Tarife sind diejenigen, die durch die CREG unter Anwendung des Königlichen Erlasses vom 2. September 2008 über die Vorschriften zur Festlegung und Kontrolle des Gesamteinkommens und der angemessenen Gewinnspanne, der allgemeinen Tarifstruktur, der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben und der Grundsätze und Verfahrensregeln hinsichtlich der Unterbreitung und Genehmigung von Tarifen und der Berichterstattung und Kontrolle der Kosten durch die Betreiber der Stromverteilernetze genehmigt oder gegebenenfalls vorgeschrieben werden. Der VNN erklärt, die einmaligen und laufenden Kosten in Verbindung mit dem Anschluss sowie die Tarife für die Nutzung des Netzes und die Nebendienstleistungen zur Kenntnis genommen zu haben⁵.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den veröffentlichten Anschlusstarifen nicht inbegriffen. Die MwSt. wird auf den Tarifpreis angerechnet und ist vollumfänglich vom VNN zu begleichen. Es wird davon ausgegangen, dass der VNN die geltenden Tarife zur Kenntnis genommen hat.

Neue direkte oder indirekte Steuern oder Abgaben jeglicher Art, Änderungen des Mehrwertsteuersatzes, Erhöhung oder Indexierung sonstiger geltender Steuern sowie von einer zuständigen öffentlichen Behörde erhobene Gebühren und Abgaben gehen vollumfänglich zu Lasten des VNN.

Sämtliche aus der normalen Netznutzung hervorgehenden Kosten werden auf der Grundlage des zwischen dem Zugriffsberechtigten und dem VNB für den Anschluss vereinbarten Zugriffsvertrages regelmäßig in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für den neuen Anschluss im Falle eines Anschlusses am Ende seiner Lebensdauer, die ebenfalls im Durchleitungstarif inbegriffen sind - betreffend den Abschnitt im Eigentum des VNB - sofern diese Ersetzung nicht als Vorwand für einen Ausbau genutzt wird. In diesem Fall würde der Arbeitseinsatz dem VNN in Rechnung gestellt werden.

Wenn Arbeitseinsätze und/oder Schaltungen auf Antrag des VNN vorgenommen werden oder an den Anlagen des VNN erfolgen, sind die Kosten für diese Arbeitseinsätze und/oder Schaltungen von Letzterem in Form von einmaligen Kosten zu tragen.

Im Falle der Stornierung eines Arbeitsauftrages durch den VNN muss dieser trotzdem die internen und externen Aufwendungen des VNB in Höhe von mindestens 5 % des Angebotsbetrages begleichen. Zu diesem Zweck wird eine Gutschrift zugunsten des VNN ausgestellt.

Seite 21 von 24 26.05.2011

⁵ Diese Daten stehen auf der Internetseite des VNB zur Verfügung.

X.b. Abrechnung

Sofern im Angebot keine besonderen Modalitäten vorgesehen sind, verpflichtet sich der VNN oder die von ihm beauftragte Person zur Zahlung des gesamten im Angebot festgelegten Betrages vor der Ausführung der Anschlussarbeiten.

Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage des Angebotsbetrags und etwaiger Zuschläge aufgrund von Versäumnissen des VNN oder von Umständen, die zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung nicht vorhersehbar und unvermeidbar waren. Die Rechnung wird dem VNN oder der von ihm beauftragten Person ausgestellt und zugesendet.

X.c. Zahlungsfristen und -modalitäten

Der VNN oder die von ihm beauftragte Person verpflichtet sich, die vom VNB in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum an den VNB zu begleichen, sofern im Angebot keine besonderen Modalitäten vorgesehen sind.

Der Anschluss kann erst nach vollständiger Zahlung der entsprechenden Rechnungen in Betrieb genommen bzw. gehalten werden.

Die Gutschrift muss auf dem Bankkonto des VNB in Euro eingehen.

X.d. Verzugszinsen

Jeglicher Zahlungsverzug bewirkt die Fälligkeit von Verzugszinsen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes pro rata temporis auf die Anzahl der Tage nach dem spätesten Zahlungstermin der Rechnung bis zu dem Datum, an dem die Gesamtzahlung eingeht, berechnet werden. Die Anwendung der Verzugszinsen begründet sich alleinig auf dem Zahlungsverzug und setzt kein Ankündigungs- oder Aufforderungsschreiben voraus.

Die effektiven Inkassogebühren, die Kosten für die Aussetzung des Netzzugriffs (aufgrund des Zahlungsverzuges) und für die Einrichtung eines neuen Zugriffs auf das Verteilernetz und alle sonstigen Kosten in Verbindung mit dem Zahlungsverzug werden dem Zugriffsberechtigten gemäß Artikel 6 des obengenannten Gesetzes vom 2. August 2002 in Rechnung gestellt.

X.e. Zahlungsverzug und Anschlussunterbrechung

Nach einer Kontaktaufnahme mit dem VNN ist der VNB berechtigt, den Anschluss im Falle der Nichtzahlung der Hauptbeträge, Zinsen oder sonstiger im vorliegenden Dokument gegebenenfalls festgelegter Kosten 15 Tage nach dem Versanddatum einer Mahnung per Einschreiben an den VNN (es gilt das Datum des Poststempels) zu unterbrechen. Der VNB übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden oder Einkommensverluste des VNN, wenn der Unterbrechung des Anschlusses ein Zahlungsverzug zugrunde liegt.

Die Kosten für die Unterbrechung und die erneute Inbetriebnahme des Netzzugriffs sowie alle anderen mit dem Zahlungsverzug verbundenen Aufwendungen sind vom VNN zu tragen.

Wenn der VNN sämtliche Beträge, Zinsen und sonstige anfallende Kosten beglichen hat, können die Anlagen des VNB wieder zu Zwecken des Anschlusses genutzt werden.

X.f. Berichtigung von Rechnungen

Wenn nach Ermessen des VNN aufgrund eines Fehlers eine oder mehrere Korrekturen oder Berichtigungen an einer Rechnung des VNB vorgenommen werden müssen, ist er verpflichtet, den VNB innerhalb von 30 Tagen nach dem 5. Kalendertag nach dem Rechnungsdatum zu benachrichtigen.

Wenn nach Ablauf dieser Frist ein Fehler in der Rechnung des VNB aufgedeckt wird, halten der VNN und der VNB Rücksprache, um bezüglich der vorzunehmenden Berichtigung zu einer Vereinbarung zu gelangen. Eine fehlerhafte Rechnung kann 12 Monate nach Ablauf der zur Begleichung der betreffenden Rechnung festgelegten, 15-tägigen Zahlungsfrist berichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist von 12 Monaten kann keine Berichtigung mehr vorgenommen werden.

X.g. Berichtigung von Messdaten

Jede Berichtigung von Messdaten und die sich daraus ergebende Korrektur der Abrechnungsdaten des Lieferanten umfasst, außer in Fällen von Unredlichkeit, einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren zwischen der letzten Zählerstandsablesung (bzw. in Ermangelung dessen der letzten Schätzung durch den VNB) und der zwei Jahre zuvor erfolgten Ablesung. Beträgt dieser Zeitraum weniger als 22 Monate oder mehr als 26 Monate, wird eine Schätzung von 24 Monaten vorgenommen.

Seite 22 von 24 26.05.2011

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

XI.a. Abtretung

Jedem der Vertragspartner ist es freigestellt, seine aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Rechte und Pflichten an ein mit ihm verbundenes Unternehmen abzutreten, sofern dieses verbundene Unternehmen die Gesamtheit der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Pflichten des abtretenden Vertragspartners zu denselben Bedingungen übernimmt. Im Falle der Abtretung an ein verbundenes Unternehmen wird der andere Vertragspartner vom abtretenden Vertragspartner und dem verbundenen Unternehmen per Einschreiben darüber benachrichtigt.

Die Abtretung der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Rechte und Pflichten an einen Dritten - bei dem es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt - ist nur dann zulässig, wenn das schriftliche Einverständnis des anderen Vertragspartners vorliegt und der Dritte die Gesamtheit der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Pflichten des abtretenden Vertragspartners zu denselben Bedingungen übernimmt.

Wenn ein Vertragspartner einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlagen in irgendeiner Weise vorübergehend oder dauerhaft an einen Dritten abtritt, vermietet oder diesem zur Verfügung stellt, trifft er alle erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die vorliegende Regelung von diesem Dritten eingehalten wird.

Erfolgt eine solche Übernahme der Rechte und Pflichten nicht, trifft der VNB alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um diese Abtretung im Hinblick auf den bisherigen und den neuen VNN durchzusetzen (dazu gehört auch die Einforderung von Schadenersatz).

XI.b. Insolvenz

Sofern mit dem Verfahrenspfleger nicht anderweitig vereinbart, wird bei Insolvenz eines der Vertragspartner die vorliegende Regelung von Rechts wegen beendet. Die zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung geschuldeten Beträge werden unverzüglich fällig.

Im Falle der Insolvenz des VNN darf die Gesamtheit der in der vorliegenden Regelung und ihren Anhängen beschriebenen Ausrüstungen, Anlagen oder Geräte, die sich im Eigentum des VNB befinden, keinesfalls in die Konkursmasse aufgenommen werden. Stattdessen muss die Gesamtheit der obengenannten Betriebsmittel an den VNB zurückgegeben werden.

XI.c. Vertraulichkeit

Die Bestimmungen der Technischen Regelung sowie Artikel 17 des Erlasses vom 21. März 2002 der wallonischen Regierung über die VNB bezüglich des Datenschutzes gelten vollumfänglich für die zwischen den Vertragspartnern in Ausführung der vorliegenden Regelung ausgetauschten Daten und Informationen.

XI.d. Korrespondenz und Datenaustausch

Die Korrespondenz und der Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Regelung erfolgen gemäß den in der Technischen Regelung zu diesem Zweck vorgesehenen Systemen.

XI.e. Auslegung der Regelung

Im Falle von Unklarheiten oder in der vorliegenden Regelung nicht festgelegten Umständen berufen sich die Vertragspartner auf die belgischen Gesetze, die geltenden Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten. Sofern nicht anderweitig festgelegt, bezieht sich jegliche Referenz auf einen Gesetzestext, eine Verwaltungsvorschrift oder jegliche anderen Dokumente ebenfalls auf die Durchführungsbeschlüsse und Anhänge, durch die sie ergänzt oder geändert werden.

XI.f. Nichtigkeit

Die Nichtigkeit einer Klausel der vorliegenden Regelung zieht nicht die Nichtigkeit der Regelung nach sich, sondern betrifft lediglich die Nichtigkeit der betreffenden Bestimmung. Die nichtige Klausel wird vom VNB durch eine gültige Klausel desselben Geltungsbereichs ersetzt.

XI.g. Rechtsverzicht

Wenn der VNB ein aus der vorliegenden Regelung hervorgehendes Recht oder eine Sanktion nicht oder nur verspätet geltend macht, darf diese Unterlassung nicht als Ablehnung oder Verzicht auf das betreffende Recht ausgelegt werden.

XI.h. Beilegung von Streitigkeiten

Seite 23 von 24 26.05.2011

Unbeschadet von Artikel 731 Absatz 1 der Prozessordnung unternimmt jeder Vertragspartner alles vernünftigerweise in seiner Macht Stehende, um etwaige Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen, die zwischen den Vertragspartnern oder auf Initiative eines am Netz beteiligten Dritten auftreten, gütlich und gemäß den zu diesem Zweck festgelegten Verfahrensweisen zu regeln.

Falls für eine Streitigkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine gütliche Lösung gefunden wird, kann ein Vermittlungsersuchen oder nach Vereinbarung beider Vertragspartner ein Vergleichsantrag an die für den Energiesektor zuständige regionale Schlichtungsstelle gerichtet werden. In Ermangelung dessen und unbeschadet der Befugnisse der aufgrund des Dekrets vom 17. Juli 2008 eingerichteten Schlichtungskammer liegt die Zuständigkeit bei den Gerichten des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes, an dem mindestens eine der strittigen Verpflichtungen entstanden ist oder an dem sie erfüllt wird, erfüllt wurde oder erfüllt werden muss.

XI.i. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Mindestens die Ansprechpartner und Kontaktdaten des VNB und des VNN sind im Anschlussantragsformular aufgeführt.

Der VNN ist berechtigt, einen Dritten und insbesondere einen Lieferanten zu beauftragen, ihn im Austausch mit dem VNB im Rahmen der in der Technischen Regelung beschriebenen Verfahren zu vertreten. Die beauftragte Person muss in der Lage sein, die Gültigkeit dieses Auftrags auf einfache Anfrage des VNB belegen zu können.

XI.j. Änderung von Daten

Bei Änderungen der im Anschlussantragsformular enthaltenen Daten oder bei sonstigen Änderungen von Daten, die dem VNN zur Verfügung stehen und die Ausführung der Aufgaben des VNB beeinflussen können, setzt der VNN den VNB unverzüglich auf schriftlichem Wege in Kenntnis.

XI.k. Änderung des gesetzlichen oder regulatorischen Rahmens

Der VNB überarbeitet die Bedingungen der vorliegenden Regelung, um sie mit den neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die an ihre Stelle treten, und mit den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Behörden, darunter insbesondere der CWaPE, in Einklang zu bringen.

XI.I. Geltendes Recht

Die vorliegende Anschlussregelung unterliegt belgischem Recht.

Seite 24 von 24 26.05.2011